

Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona" in 2021 und 2022 für freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe (§§11-13a SGB VIII)

hier: ‚zusätzliche Fachkräfte in der Schulsozialarbeit / zusätzliche Angebote der sozialen Arbeit an Schule‘ (Teile der Fördersäule II)

Münster, 25.11.2021

FAQ-Liste der beiden NRW-Landesjugendämter zur Umsetzung des Aktionsprogramms für das Handlungsfeld ‚zusätzliche Fachkräfte in der Schulsozialarbeit / Angebote der sozialen Arbeit an Schule‘ (Teile der Fördersäule II)

Ziel des Programms ist die Förderung der Zielgruppe (Kinder- und Jugendliche) im Bereich der Kinder- und Jugendförderung. Es geht um die ‚Schaffung von Angeboten bzw. deren Ausweitung‘.

Hinweis: die Antworten zu den inhaltlich-fachlichen Fragestellungen sind Einschätzungen der Landesjugendämter zu den Handlungsmöglichkeiten im Rahmen des Corona-Aufholprogrammes. Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage eigenverantwortlichen Handelns der Mittelempfänger dieses Aktionsprogramms.

Für welche Maßnahmen können die Mittel eingesetzt werden?

- für neue Stellen
 - für Stellenaufstockungen
 - für Angebote der sozialen Arbeit an Schule (Projektarbeit)
- Hinweis: diese Mittel können nicht für den Abbau von Lernrückständen verwendet werden – Hierfür stehen die Mittel der Fördersäule I in Zuständigkeit des MSB (Beantragung über die Bezirksregierungen) zur Verfügung

Wie kann die Projektarbeit erfolgen / initiiert werden?

- Es kann den einzelnen Fachkräften für Schulsozialarbeit ein Budget für Projekte zur Verfügung gestellt werden.
- Es kann den einzelnen Schulen ein Budget zur Verfügung gestellt werden und die Schüler:innen entscheiden selber, wofür die Mittel ausgegeben werden.
- Die Schulen oder Fachkräfte für Schulsozialarbeit reichen Projektideen bei der Mittelverwaltung der Säule II ein und bekommen somit die Mittel auf Anfrage.
- Gefördert werden sämtliche Kosten (Personalkosten, Honorarkräfte, zusätzliche Raummieten, Verpflegung, Unterbringung, Eintrittsgelder, Material) wenn es direkt für die Aktion benötigt wird
- Personalkosten- und Aufstockungen sind möglich

Was bedeutet die Förderung über eine fachbezogene Pauschale?

Bei der Fachbezogenen Pauschale handelt es sich um Mittel zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Verwendung.

Die Mittel können von Empfängerseite aus an freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe weitergegeben werden. Dabei gibt es keine Begrenzung der Weitergabe bezogen auf Summen pro Träger.

Ob die Mittel auf Antrag für Einzelprojekte, per Pauschale oder in ganz anderer Konstellation (z.B. durch Kooperationsvertrag) weitergegeben werden, liegt im Ermessen der Kreise und Kommunen, die die fachbezogene Pauschale verwalten. Es ist sicherzustellen, dass mindestens die Ziele und Auflagen des Förderbescheides vom Drittempfänger erfüllt werden - dies sicherzustellen liegt in der Verantwortung der Mittelverwalter. Die Mittel sind natürlich grundsätzlich wirtschaftlich, sparsam und zweckdienlich zu nutzen.

Die Mittel der Fachbezogenen Pauschale können zur Zweckerfüllung flexibel genutzt werden. Förderfähig sind deshalb sowohl Personalkosten als auch Sachkosten für neue Angebote für die Kinder und Jugendlichen. Sachkosten können z.B. sein: geringfügige Beschäftigung, Honorarkosten, Verbrauchsmaterial, Sachanschaffungen, Kosten für Ausflüge mit der Zielgruppe etc. Diese Liste ist nicht abschließend.

Zu beachten ist, dass die Mittelverwendung im direkten Zusammenhang mit dem Verwendungszweck stehen muss – im Falle des Programms „Aufholen nach Corona“ bedeutet dies, dass die Kinder und Jugendlichen direkt von dem Mitteleinsatz profitieren und dass es sich um zusätzliche Angebote oder die Ausweitung bestehender Angebote handelt, oder pandemiebedingte Mehrausgaben finanziert werden (z.B. Hygieneartikel, zusätzliche Betreuungstermine durch Kleingruppenarbeit, etc.). Eine Substituierung kommunaler Mittel ist nicht zulässig.

Kann die Ausstattung für einen neuen Arbeitsplatz über die Mittel finanziert werden?

Nein.

Die Grundausrüstung eines Arbeitsplatzes (wie z.B. Tisch, Stuhl, Laptop) müssen vorhanden sein. Das für die Kommunikation mit den Jugendlichen notwendige Smartphone ist förderfähig.

Wie hoch dürfen die Beträge sein, die für Projekte ausgegeben oder an Dritte weitergeleitet werden?

Es existieren keine Vorgaben zu Etatbegrenzungen. Solange die Kosten für den Zweck der Bewilligung genutzt werden, kann damit frei und eigenverantwortlich umgegangen werden. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass keine Investitionen aus den Mitteln getätigt werden (siehe unten).

Ist die 70/30 - Aufteilung der Fördermittel zwischen den Fördersäulen II und III verbindlich?

Von der Soll-Vorschrift (70/30-Aufteilung) kann abgewichen werden, wenn die örtlichen Bedarfe sich anders darstellen. Die notwendigen Änderungen sollten aktenkundig gemacht und - je nach Umfang der Änderung - angemessen begründet werden.

Können die Mittel für Overheadkosten verwendet werden?

Nein.

Können die Mittel für ‚Investitionen‘ verwendet werden?

Nein.

Erläuterung: Investitionen sind gem. Haushaltsgesetz alle Anschaffungen von beweglichen Sachen ab einem Schwellenwert von 5.000 EUR (o. USt), hierbei ist auch Sachgesamtheit zu beachten.

Beispiel: Bestuhlung eines Saals; hier sind die Stühle als eine Warengruppe zu sehen, deren Anschaffungswert der Wertobergrenze von 5.000 EUR o. USt unterliegt. KFZ sind immer Investitionen. Anschaffung von Gegenständen mit Kosten von unter 5.000 EUR sind möglich, wenn sie im engen Zusammenhang zu den umgesetzten Aktivitäten für die Kinder und Jugendlichen stehen.

Kann ein Laptop von den Mitteln angeschafft werden?

Es kommt auf den konkreten Fall an:

Wenn ein Laptop (oder auch andere Gegenstände oder Methodentools) für ein ZUSÄTZLICHES Projektangebot mit den Kindern und Jugendlichen benötigt und von ihnen genutzt wird, dann ist der Laptop förderfähig. Als Ausstattung für eine neu eingerichtete Stelle ist er nicht förderfähig. Gegenstände, die zur Erfüllung des Förderzweckes erworben oder hergestellt werden, sind fünf Jahre für den Förderzweck gebunden. Die Gegenstände sind bis zum Ablauf der fünf Jahre für vergleichbare Zwecke in der Jugendhilfe einzusetzen.

Sind Fortbildungen oder Zusatzausbildungen förderfähig?

Grundsätzlich ist die Qualifizierung/Schulung von Personal nicht förderfähig.

Ausnahmen sind möglich, wenn im Rahmen der Schaffung von mehr Angeboten eine Qualifizierung von (neuen) Fachkräften einhergeht und diese sinnvoll oder sogar notwendig ist - also im direkten Zusammenhang mit den Förderzwecken steht.

Wichtig ist, dass die Ausbildung / Zusatzausbildungen im Zusammenhang mit einem Angebot steht, welches durch das Aufholprogramm gefördert werden soll, dann wäre das möglich. (Im Sinne einer Schulung/Fortbildung, keine mehrjährige Ausbildung)

Ist es möglich, dass von den Mittel Stundenanteile für koordinierende Tätigkeiten finanziert werden, um die Mittel bestmöglich für die sich darstellenden Bedarfe zu planen und Konzepte/Angebote zu erstellen.

Ja, wenn die Person nicht nur reine Verwaltungstätigkeiten wahrnimmt, sondern an konkreten Angeboten für die Zielgruppe mitarbeitet und diese mitentwickelt.

Können nicht verbrauchte Mittel ins folgende Haushaltsjahr übertragen werden?

Nein.

Die Mittel sind zur Verwendung für den jeweils benannten Zeitraum (Haushaltsjahr 2021 bzw. Haushaltsjahr 2022) gedacht. Zahlungen für das Vorjahr können noch in den ersten zwei Monaten des Folgejahres getätigt werden.

Der Mitteleinsatz ist bis zum 15.03. des Folgejahres gegenüber dem Landesjugendamt zu erklären und nicht verbrauchte Mittel sind bis zum 31.03. des Folgejahres an die Landeskasse zurückzuzahlen.

Was ist bei der Weitergabe der Mittel an Drittempfänger zu beachten?

Bei Weitergabe der Mittel an Drittempfänger ist darauf zu achten, dass diese mindestens die Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid einhalten.

Die Beantragung der Mittel durch Dritte kann über ein Antragsverfahren oder einen formlosen Antrag erfolgen. Hier gibt es keine Vorgaben.

An wen können die Mittel weitergeleitet werden?

Mittel können vom Empfänger (dem Jugendamt) weitergeleitet werden an:

- freie Träger der Jugendhilfe
- an andere öffentliche Träger, z.B. an das örtliche Schulverwaltungsamt oder an eine kreisangehörige Kommune.

Ist die Finanzierung von Projekten aus zwei unterschiedlichen Töpfen möglich? Also z.B. in Verbindung mit dem Förderprogramm ‚AUF!holen‘ der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung - DKJS?

Die Förderung erfolgt als fachbezogene Pauschale. Es gibt darin keine Regelungen über einen Ausschluss von Kofinanzierung. Möglicherweise lassen die Regelungen der anderen Kofinanzierungsgeber oder der anderen Fördertöpfe keine Kofinanzierung zu - so ist z.B. eine Kofinanzierung von Projekten aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans (KJFP NRW) nicht zulässig. Bei einer grundsätzlich zulässigen Kofinanzierung ist aber zu beachten, dass es nicht zu einer Überfinanzierung kommt und dass die einzelnen Finanzierungen später auch nachvollziehbar sind und getrennt ausgewiesen werden können.

Welche Qualifikation ist bei der Besetzung der neuen Fachkraftstellen für Schulsozialarbeit im Rahmen dieses Förderprogramms Voraussetzung?

Die Auswahl und Entscheidung über Geeignetheit des Personals obliegt den Trägern. Als Grundlage hierfür können die Ausführungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) zum Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von Februar 2005 hinzugezogen werden. Aus Sicht der Fachberatung der Landesjugendämter ist vor diesem Hintergrund ein mit einem Bachelor of Arts abgeschlossenes Hochschulstudium der Sozialen Arbeit oder einer vergleichbaren erziehungs- oder sozialwissenschaftlichen Fachrichtung wünschenswert.

Hinweis: Wie schon zu Beginn dieser Fragenübersicht benannt, sind die Antworten der Landesjugendämter zu den inhaltlich-fachlichen Fragen keine Empfehlungen und keine Vorgaben.

Ist die Übernahme von Stornokosten möglich, wenn konkret geplante Maßnahmen – egal aus welchen Gründen - abgesagt werden müssen?

Ja, die Übernahme von Stornokosten ist möglich. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- die Maßnahme, für die Stornokosten entstehen, ist aus dem Programm ‚Aufholen nach Corona‘ förderfähig
- die Entstehung der Stornokosten ist von den Mittelempfängern nicht zu verantworten
- im Rahmen allgemeiner Schadensminderungspflicht wurden die Stornokosten soweit wie möglich reduziert
- vorrangig Ansprüche, z.B. gegenüber (Reiserücktritts-) Versicherungen, werden vorrangig geltend gemacht.

Können auch Projekte der Offenen Ganztagschule (OGS) gefördert werden?

Ja. Es muss sich hierbei allerdings um ZUSÄTZLICHE Angebote handeln, die den §§ 11 – 13 a SGB VIII zuzuordnen sind

Wie sind die Anforderungen an das Berichtswesen zu diesem Förderprogramm?

Die Jugendämter haben den zuständigen Landesjugendämtern bis zum 01.03.2022 Angaben zu den in 2021 verausgabten Mitteln zuzusenden. U.a. soll

- eine Schätzung über die Anzahl der realisierten Projekte und geförderten Träger,
- eine Schätzung über die Anzahl der erreichten Kinder und Jugendlichen
- und, auf freiwilliger Basis, die Benennung von Best-Practice-Beispielen

erfolgen. Weitere Informationen zu den Anforderungen an das Berichtswesen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Jugendamt.

Für Nachfragen / Rückmeldungen / Ergänzungen stehen Ihnen die folgenden Ansprechpersonen für die Fördersäule II ‚zusätzliche Fachkräfte in der Schulsozialarbeit / zusätzliche Angebote der sozialen Arbeit an Schule‘ bei den beiden Landesjugendämtern zur Verfügung:

LWL

Für Förderfragen:

Nils Faryn
Nils.faryn@lwl.org
0251 591-5733

Für inhaltliche Fragen:

Veronika Spogis
Veronika.spogis@lwl.org
0251 591-3654

LVR

Für Förderfragen:

Stefan Gruber
stefan.gruber@lvr.de
0221 809-6233

Für inhaltliche Fragen:

Michelle Magaletta
michelle.magaletta1@lvr.de
0221 809-4021